

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 23

Artikel: Schutzhelm für Kreissägen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welche Steigerungen und welche Ermäßigungen haben die verschiedenen Löhne in Ihrem Gewerbe seit 1860 durchgemacht?

Bestehen für Ihr Gewerbe oder in Ihrer Gemeinde Einrichtungen, welche den Zweck haben, die Nachfrage nach Arbeit und das Angebot von Arbeit zu vermitteln?

Welches sind diese Einrichtungen und wie werden sie benutzt?

Wie hoch schlagen Sie die Auslagen des einzelnen Arbeiters für Kost und Logis an und was wird ihm dafür geboten?

Besitzen Ihre Gesellen oder Arbeiter eigenen Grund und Boden und in welchem Umfange?

Sind deren Angehörige im Falle, Landwirtschaft zu treiben, so daß Arbeiterfamilien außer dem Erwerbe des Vaters und der in Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Angehörigen noch ein Ertrag aus der Landwirtschaft zukommt?

Welche Mittel sind für die Versorgung alter und invalider Arbeiter vorhanden oder wünschenswerth?

Besteht in Ihrer Gemeinde ein Gewerbeverein oder Handwerkerverein?

Bestehen Meisterverbände und Gesellenvereine?

Bestehen in Ihrer Gemeinde besondere Einrichtungen für Unterstützung in Krankheitsfällen oder Todesfällen (Kranken- und Sterbevereine u.)?

Was geschieht in dieser Beziehung von Seite der Gemeinnützigkeit, der Vereine und der Gemeinde?

Was von Seite der Arbeitgeber? (Vereinsstatuten.)

Werden diese Gelegenheiten von Seite der Arbeiter und Gesellen freiwillig fleißig benutzt? und in welchem Grade? Oder sind sie obligatorisch?

Wenn nein — warum nicht?

Bestehen in Ihrer Gemeinde genossenschaftliche Einrichtungen, welche den Zweck haben:

- a. des gemeinschaftlichen Rohstoffbezuges?
- b. des gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes?
- c. der Führung gemeinschaftlicher Verkaufslöfale (Gewerbehallen)?

Welches sind diese Einrichtungen?

Bestehen in Ihrem Gewerbe Einrichtungen, welche den Gewerbetreibenden den Ankauf des Rohstoffes erleichtern und denselben Vortheile, z. B. Vorzuschüsse auf Rohstoffe gewähren?

Werden in Ihrem Berufe Spezialitäten im Dienste der Großindustrie betrieben?

Verkaufen Sie direkte an den Konsumenten oder an den Händler?

Betreiben Sie außer Ihrem Handwerke oder Fabrikationsgeschäfte auch noch Landwirtschaft?

Inwiefern fühlen Sie für den inländischen Konsum die Konkurrenz:

- a. der Wanderlager,
- b. des Hausirhandels,
- c. der Buchthausarbeit,
- d. der Gantlöfale?

Haben Sie in dieser Richtung noch weitere Klagen?

Diese und die in Nr. 18 enthaltenen Fragen, zusammen genau einhundert, wurden etwa 700 Handwerksmeistern des Kantons St. Gallen auf einem besondern Bogen zum Studium und zur Beantwortung eingesandt. Um nun bei den mündlichen Informationen nicht zu viel Zeit zu verlieren, wird die mit dieser Arbeit betraute Kommission des Gewerbevereins St. Gallen die betreffenden Meister von je 2—3 Gemeinden zu einer Versammlung in ein möglichst zentral gelegenes Lokal einladen und ersucht dieselben hierdurch, recht pünktlich zu erscheinen, weil nur etwa zwei Stunden Zeit für jede Versammlung verwendet

werden können. So wird die Kommission, falls mittlerweile keine Hindernisse eintreten, die erste Versammlung morgen Sonntag den 13. September (Vormittags) in Rapperswyl (Marshall), die zweite Nachmittags in Uznach (Oshen), die dritte Montag Vormittags in Wallenstadt (Hirschen) und die vierte Nachmittags in Ragaz (Lattmann) abhalten; dadurch ist den Meistern der Bezirke See, Gaster und Sargans wohl Gelegenheit gegeben, sich über die erwähnten Verhältnisse auszusprechen und damit an der Bessergestaltung derselben mitzuwirken.

P. S. Sollte der eine oder andere Meister, der sich für diese Angelegenheit interessiert, keinen Fragebogen und keine direkte Einladung erhalten haben, so wolle er dies damit entschuldigen, daß seine Adresse der Kommission nicht bekannt war; er soll daher dennoch an der Versammlung erscheinen und mitreden, damit das zu sammelnde Material möglichst vollständig werden wird.

Schutzhelm für Kreissägen.

Mit Einstellung für bestimmte Schnitthöhen bei freibewegender Hebung für größere Dicken.

(Siehe Abbildung S. 80.)

Patent angemeldet.

Die allgemeine Einführung eines sichern Schutzes für Kreissägen verlangt eine Konstruktion, welche mit Einfachheit auf lange Zeit guten Zustand gewährt und dabei der Arbeitsleistung nicht hindernd entgegensteht. Als beste Ausführung in ersterwähnter Beziehung hat sich ein Schutzhelm in Verbindung mit Spaltkeil bewährt, indem damit der über dem Tisch liegende Theil der Kreissäge in einfachster und dauerhaftester Weise vollständig umschlossen werden kann, während durch Aufhängung und Gegenbelastung des Helmes mit geeigneter Formbildung an der Einführungsseite des Holzes ein leichtes Heben desselben von dem einzuführenden Arbeitsstück zu bewirken ist, um die Säge für den Schnitt frei zu geben. Wenn nun auch dieses Heben des Schutzhelmes durch das Arbeitsstück in praktischster Weise ausgeführt wurde, so wird es doch dem Arbeiter häufig lästig und derselbe kehrt in Folge dessen gern wieder zur vollständigen Beseitigung des Schutzes zurück.

Anschließend hieran, wurde mit diesem Schutzhelm hauptsächlich der Zweck verfolgt, mit Beibehaltung der Funktion zum selbstthätigen Heben auch eine Einstellung für beliebige Schnitthöhen zu geben.

An dem danach verbesserten Schutzhelm tritt durch die zur Aufhängung dienende Stütze eine Schraubenspinde mit Fingerring, welche durch entsprechende Drehung gegen das ausbalancirende Gewicht drückt und mit dem Niedergang dieses Theiles die Hebung des Schutzhelmes auf der anderen Seite des Drehpunktes bewirkt, so daß damit die Einstellung für alle erforderlichen Höhen geboten ist.

Es kann deshalb mit dieser Einrichtung der Schutzhelm schnellstens in die für vorliegende Dicken zum freien Durchgang passende Lage gebracht werden und wird dabei mit Zuführung von höheren Arbeitsstücken immer noch selbstthätig heben bleiben, indem dann die Schraubenspinde den Aufschlag zum Rückgang auf die eingestellte Lage gibt.

Mit dieser Kombination ist somit nach vorstehenden Ausführungen dem Arbeiter ein willkommener Schutz geboten, da derselbe von der mit dieser Einrichtung bisher verbundenen Schwerfälligkeit befreit ist. Als besonderer Vorzug dieser Konstruktion muß noch die solide Aufhängung des Schutzhelmes mit dem Drehzapfen der fest gelagerten Stütze hervorgehoben werden, indem dadurch jede Seitenbewegung des die Säge umschließenden Helmes ausgeschlossen wird, wenn die Stütze stabil befestigt ist.

Diese Befestigung kann von der Decke, dem Sägegestell oder einer seitlichen Säule genommen werden und es wurde dafür die zur Aufhängung dienende Stütze oben schuhförmig ausgebildet, um die oben oder seitlich fest gelagerte und aus Holz herzustellende Verlängerungsstütze aufzunehmen. Für die obere Aufhängung werden dem Schuh Kopfschrauben mit Unterlegplatte, dagegen zur seitlichen Aufhängung Holzschrauben beigegeben, so daß der Besteller entsprechende Angabe zu machen hat, um Alles komplet zu erhalten.

Dagegen ist zur Anfertigung des Spaltkeiles besondere Mittheilung über Einrichtung des Tisches zu geben.

Mit geeigneter Herstellung des Helmes wurde auch der ungehinderte Blick nach der Säge zur genauesten Beobachtung richtigen Einschnittes erhalten, so daß dieser Schutz in jeder Beziehung den gestellten Anforderungen nachkommen muß.

Dazu gehören dann noch die billigen Preise, welche nachstehende Tabelle zeigt.

	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	
Größter Blattdurchmesser	3	5	380	455	535	610	685	760	840	915	1000
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
Preis ohne Spaltkeil	22 ₅₀	25	27 ₅₀	30	35	40	47 ₅₀	55	65	75	

Weitere Auskunft über diesen Schutzhelm erteilt A. Goede, Maschinenfabrik, in Berlin, Chausseestraße 32.

Zieh die Konsequenzen, oder sie werden Euch gezogen.

Die Gewerbe- und Schulkommission Niesbach hat über die drei letztverfloffenen Schuljahre einen sehr lesenswerthen Bericht herausgegeben, dem sie folgende Schlussbetrachtung beifügt: „Die Mehrzahl unserer Schüler tritt höchst unvorbereitet in die Gewerbeschule ein, und diese jungen Leute, die meist nicht einmal eine Sekundarschule besucht haben, wollen dann auf dem kürzesten Wege das Allernothwendigste für ihren Beruf erlernen, so daß ein methodischer Unterricht unmöglich ist. Dürfen wir uns da noch wundern, wenn der Erfolg nicht immer der angewendeten Mühe entspricht und im Handwerk und Gewerbewesen immer noch so traurige Erscheinungen zu Tage treten?“

Die Volkszählung vom Jahre 1880 zeigt, daß in allen Handwerken, die größere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die Zahl der fremden Arbeiter eine überwiegend große ist. Was nützen uns da Schutzzölle, wenn die bezahlte Arbeit im eigenen Lande durch Fremde besorgt wird, wenn die Mehrzahl unserer Auswanderer aus Mangel an gewerblicher Bildung ihre Heimath verlassen muß und diese durch Fremde ersetzt werden, die jene Bildung besitzen? Die Sorge für bessere Berufsbildung für Handwerker und Kleingewerbetreibende sollte daher eine Hauptaufgabe unserer Behörden sein.

„Wenn und so lange die Kosten der Lehranstalten für die wissenschaftlichen Berufsarten, in welchen bereits Uebersproduktion herrscht, ganz vom Staate getragen werden, dürfte dieser auch an die Gewerbeschulen mehr als 20 Prozent der Kosten, wie bisher geschehen, beitragen, da diese Schulen Berufsarten dienen, in denen wir erwiesenermaßen noch Mangel an tüchtigen Kräften haben. Eine weitergehende Staatshilfe scheint hier um so mehr am Platz, als die Mehrzahl unserer heutigen Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, wie bekannt, nur deswegen so wenig leistet, weil ihr keine genügenden finanziellen Mittel zu Gebote stehen.“

Diese Worte bezeichnen unwiderlegbare Thatfachen, Thatfachen, welche das erschreckend rasche Anwachsen des Ständesunterschiedes von heute verschulden.

Ehe man einen Schüler für eine Gewerbeschule reif hält, soll er mindestens 15 Jahre alt sein. Damit dann eine gleiche Vorbildung vorhanden sei, mache der Staat die gleiche Schulbank für alle seine Kinder bis zu diesem Alter obligatorisch und erkläre die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen zc., welche allgemeinen Bedürfnissen entsprechen, als Staatsanstalten.

Deutschland hat längere Schulzeit als wir und für die reifere Jugend in seinen zahlreichen Städten besser ausgerüstete

Lehranstalten, in welchen eine Masse intelligenter Leute zu hoher beruflicher Vollkommenheit herangebildet werden.

Wir in der kleinen Schweiz, und namentlich in den an Deutschland angrenzenden Kantonen, müssen es dahin bringen, daß der Durchschnitt unseres Volkes an Berufs- und allgemeiner Bildung den Auserwählten des Nachbarvolkes gleichsteht, wo nicht, so wird es einst auch heißen: „Versunken und vergessen,“ d. h. versunken zur Bedeutungslosigkeit des Handlangers. Die Konsequenz unserer „Kurzsichtigkeit“.

Wir dürfen den Ernst der uns auf diesem Gebiete gestellten Aufgabe nicht verkennen. Es wäre eine unverantwortliche Unterlassungssünde, mit verschränkten Armen zuzusehen, wie wir durch die größere Opferwilligkeit und Regsamkeit unserer Nachbarn überholt und lahmgelagt werden in technischer Berufsbildung und Berufstüchtigkeit. In der Jugend liegt die Zukunft eines Staates. Sorgen wir also bei Zeiten dafür, daß unsere, dem Handwerk und Gewerbe sich widmende Jugend einst auch ihres Daseins froh werden kann. Dies ist aber nur möglich, wenn sie jenes Wissen und Können besitzt, welches im unerbittlichen Konkurrenzkampf unserer Tage allein vor dem Untergang schützt. (Z.B.)

Ausstellungswesen.

Ausstellung landwirtschaftlicher Geräthe in Bern. Letzten Montag Nachmittags eröffnete das Preisgericht in der Enge bei Bern sein Urtheil über die ausgestellten Geräthe. Herr Klemming, Direktor auf der Rütli, der das einleitende Referat hielt, betonte, daß diese Ausstellung, an welcher nicht nur Berner, sondern auch Aussteller aus der übrigen Schweiz sich beteiligten, erfreuliche Resultate aufweise und eine lobenswerthe Regsamkeit in der Landwirtschaft sich kundgebe. Neben einer Menge für die Zukunft der Landwirtschaft sehr wichtiger Maschinen waren sogar Feuerpumpen ausgestellt, die nur deswegen nicht mit Medaillen oder Diplomen bedacht wurden, weil sie nicht in direktem Zusammenhange mit der Landwirtschaft stehen. Das Preisgericht gab folgende Resultate bekannt:

Lebi & Mühlethaler in Burgdorf: 1) Heumwender (Excentric). Silberne Medaille. 2) Universal säemashine. Diplom I. Klasse und 25 Fr. 3) Patentmühle. Diplom I. Klasse und silberne Medaille, höchste Auszeichnung. 4) Feuerpumpen und Gartenpumpen. Ehrenmedaille.

J. Stalder, Oberburg: 1) Rübenschnidmaschine. Diplom I und bronzene Medaille. 2) Obsttrapper und Obstpresse. Silberne Medaille. 3) Häckselmaschine. Ehrenmedaille und 30 Fr. 4) Fruchtbrechmaschine. Ehrenmedaille und 10 Fr. 5) Jauchepumpen und Güllenvertheiler. Diplom II. 6) Regulirbarer Güllenvertheiler. Bronzene Medaille. 7) Göpel-Dreschmaschine. Diplom II und bronzene Medaille. 8) Göpel. Diplom II und silberne Medaille. 9) Spiralschneidmaschine. Diplom II. 10) Eggen, zwei Stück. Ehrenmedaille und 10 Fr.

S. Howald, Bützberg: Rübenschnidmaschine. Diplom I. J. Born in Bützberg: 1) Rübenschnidmaschine. Diplom I. 2) Spiralerdborher. Ehrenmedaille. 3) Amerikanisches Heumesser. Diplom II und 10 Fr.

Mürner, Bernstrasse, Thun: Obstmühle und Obstpresse. Ehrenmedaille und 20 Fr.

Schwarz in Schlieren: Obstpresse, Honigschleuder und amerikanische Rüterfäse. Ehrenmedaille und 10 Fr.

Lehmann & Heitz in Flawyl: Erdförder und Wurzel-speiser. Ehrenmedaille.

Seifert & Komp. in Kriens: 1) Butterfaß, Centrifugen und Käsepresse. Ehrenmedaille und 25 Fr. 2) Weidenschälmaschine. Silberne Medaille.

Spycher in Studishaus: Kombinierte Hand- und Göpel-Dreschmaschine. Ehrenmedaille und 20 Fr.

Brand in Sinneringen: 1) Kollektion verschiedener Ketten. Ehrenmedaille. 2) Charnierpflug. Ehrenmedaille und 5 Franken.

Lüthi, Eisengießerei Oberburg: Güllen-Vertheiler. Diplom II.

Rub. Ott & Söhne in Worb: 1) Brabanter Selbhalterpflug. Diplom I und silberne Medaille. 2) Charnierpflug.